

denn der Schiedsmann ist überall competent und soll überall competent sein. Der geehrte Antragsteller machte darauf aufmerksam, wenn die Schiedsmannsprotocolle diejenigen Eigenschaften bekämen, die ihnen der Gesetzentwurf beigelegt wissen will, so würde das gelten, was das Executionsgesetz sagt, daß nämlich Einwendungen, die gegen die Execution vorgebracht werden wollen, nicht auf Gründen beruhen dürfen, die der Zeit vor dem Abschlusse des Vergleichs angehört. Wenn er darin aber etwas fand, was es nicht rathlich erscheinen lasse, den Schiedsmannsprotocollen diese Wirkung beizulegen, so bin ich gerade der entgegengesetzten Ansicht; der Vergleich vor dem Schiedsmanne muß eben so, wie der Vergleich vor dem Proceßrichter, den, welcher dadurch etwas versprochen hat, zur Erfüllung des Versprechens verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob er aus einem frühern Grunde eine Einwendung hätte entlehnen können, und es würde dem Ansehen der Schiedsmänner und den von ihnen geschlossenen Vergleich sehr nachtheilig sein, wenn das stattfände, daß eine Partei vergleichsweise verspräche, etwas zu bezahlen oder zu leisten, und hinterher dieses Versprechen damit vereiteln könnte, daß sie zu jener Zeit schon einen Gegenanspruch gehabt hätte. Daß die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Bestimmung dem Institute der Schiedsmänner Schaden würde, wie auch bemerkt worden ist, das kann ich auch nicht glauben. Der Schaden sollte darin bestehen, daß der Richter, wenn das Gesetz ihm sagte, er habe aus dem Schiedsmannsprotocolle eine Executionsverfügung zu erlassen, bedenklich sein und es strenger nehmen würde mit der Beurtheilung des Protocolls. Nun, streng soll es der Richter nehmen damit, das ist nur zu wünschen und das wünscht auch die Regierung. Aber eben daher kann ich auch nicht zugeben, daß, wenn das Protocoll nicht klar wäre, wenn es undeutlich wäre, der Richter faciler sein dürfte, zu verfügen, wenn nur eine Verfügung im Executionsproceß zu erlassen wäre, als wenn sie nach den Bestimmungen über das Executionsverfahren zu erlassen ist. Ich glaube, auf ein undeutliches Protocoll darf er weder das Eine, noch das Andere verfügen. Aus diesen Gründen muß von Seiten der Regierung gewünscht werden, daß es bei der Bestimmung des Entwurfs bleibe. Es ist im Interesse des einzuführenden Instituts darauf in der That Werth zu legen. Schließlich erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß selbst nach dem Amendement des geehrten Herrn Antragstellers der erste Satz des Paragraphen, der durch das Amendement nicht angegriffen worden ist, dennoch würde stehen bleiben müssen, falls das Amendement Annahme fände.

v. Eriegern: Ich bitte um das Wort zur Widerlegung. Anlangend die Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Behner und die Schlußbemerkung des Herrn Regierungscommissars, so bin ich vollkommen damit einverstanden, daß §. 44 im Eingange unverändert beibehalten werden müsse; allein ich habe darin auch kein einziges Wort finden können, welches mit meinem Antrage im Widerspruche stände. Meine Absicht geht lediglich dahin, daß anstatt des eigentlichen Executionsverfahrens der Executionsproceß eintreten soll, mit andern Worten, daß das Protocoll des Schiedsmanns zwar *fidem publicam*, aber nicht

*fidem judicalem* haben solle, daß es nicht einer rechtskräftigen Entscheidung allenthalben gleichstehe. So viel die übrigen Einwendungen des Herrn Commissars gegen mein Amendement betrifft, so erlaube ich mir, Folgendes zu erwidern. Auf die preussische Gesetzgebung näher einzugehen, finde ich mich außer Stande, habe aber in dieser Beziehung die einzige Bemerkung beizufügen, daß ich nicht glaube, daß in der von unserer Proceßtheorie überhaupt abweichenden preussischen Gerichtsordnung ein solcher Unterschied zwischen Executionsverfahren und Executionsproceß, wie er gerade in unserer Gesetzgebung liegt, sich ganz gleichmäßig finden wird. In dieser Beziehung wird jedenfalls ein Unterschied stattfinden und Alles darauf ankommen, ob wir es wirklich nothwendig finden, den von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleich einer rechtskräftigen Entscheidung gleichzusetzen. Wenn ferner gesagt worden ist, es komme nichts auf die Competenz an, so kann ich dem nicht beipflichten. Es ist wahr, der Schiedsmann ist in gewisser Beziehung überall competent, weil er keine bestimmte Grenze der Competenz hat; allein darin liegt eben, daß man ihn niemals einem Richter gleichstellen kann, der wirkliche Jurisdiction innerhalb eines gewissen Bezirks auszuüben hat. Viel wichtiger als die Competenzfrage scheint mir aber der Umstand, daß niemals von einer Rechtshängigkeit die Rede sein kann, wenn bloß vor dem Schiedsmanne verhandelt wird. Wollte man den Begriff der Rechtshängigkeit darauf erstrecken, so würde der wichtige Satz, von dem vielfach die Rede gewesen ist, verrückt werden, daß der Schiedsmann niemals in irgend einer Beziehung richterliche Befugnisse ausüben, einem Richter gleichgeachtet werden solle. Ferner kann ich auch nicht glauben, daß es rathlich sei, dem Vergleiche vor dem Schiedsmanne gegenüber, alle ältern Einreden in derselben Maasse für ausgeschlossen zu achten, wie es das eigentliche Executionsverfahren verlangt. Denn zwischen diesen Vergleich und den Vergleich der Art, von denen §. 85 handelt, liegt der wichtige Unterschied vor, daß bei Rechtshängigkeit der Sache schon Fristen in den ersten Ladungen unter Präjudizen gestellt worden sind, wo die Parteien sich klar bewußt werden müssen, daß sie bei Verlust ihrer Ansprüche genöthigt seien, Alles bei dem Vergleiche vorzubringen, was ihnen an Gegenansprüchen zusteht. Diese Rücksicht ist nicht bei dem Schiedsmanne, der die Partei holen läßt, ohne sie mit einer gewissen Frist vorzuladen. Endlich kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß hinsichtlich der Beurtheilung des Inhalts einer Schrift und ihrer Deutlichkeit nichts darauf ankommen könne, ob es sich um Einleitung des Executionsproceßes oder des eigentlichen Executionsverfahrens handle. Es liegt der wesentliche Unterschied darin, daß im erstern Falle auf die Urkunde noch eine richterliche Entscheidung folgt, worin die etwaigen Einwendungen und Dunkelheiten beachtet oder gehoben werden können, was ganz wegfällt, wenn der Vergleich sofort die Stelle einer *res judicata* einnehmen soll.

Domherr D. Günther: Wir sind jedenfalls dem Herrn Antragsteller Dank schuldig, daß er uns auf einen wichtigen Punkt aufmerksam gemacht hat, der uns — ich will wenig-